

# Beitragsordnung der Sternwarte Sankt Andreasberg e. V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2022.

## § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.

## § 3 Beiträge

1. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt:

Kinder bis Vollendung 7. Lebensjahr <sup>1</sup>	befreit
Kinder und Jugendliche bis Vollendung 18. Lebensjahr <sup>1</sup>	10,00 Euro jährlich
Azubis/ Studenten/ Rentner/ Schwerbeh.	40,00 Euro jährlich
Einzelmitglieder	75,00 Euro jährlich
Familien/ Lebensgemeinschaften	105,00 Euro jährlich
Körperschaften	200,00 Euro jährlich
Fördermitglieder	200,00 Euro jährlich
Ehrenmitglieder <sup>1</sup>	befreit
Korrespondierende Mitglieder <sup>1</sup>	befreit

2. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in ordentlich und außerordentlich in den Rechten gegenüber dem Verein. Entsprechendes ist in der Satzung festgelegt.
3. Ermäßigte Beiträge (Beiträge für Schüler, Azubis, Studenten, Schwerbehinderte) müssen beantragt und durch entsprechende Unterlagen jährlich bis spätestens zum 15.10. nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet wohlwollend über die Einstufung.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von Ermäßigungen, ansonsten verfällt die Ermäßigung.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu 01.01. des Jahres fällig. Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Auf Antrag beim Vorstand kann ein anderes Verfahren zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages gewährt werden.

---

<sup>1</sup> Außerordentliche Mitgliedschaft

6. Die bis zum 30.06. des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr. Ab dem 1.7. wird ein halber Beitrag erhoben.
7. Einzelmitgliedschaften unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s. Der/die Vertreter haften für die Beitragszahlung des Minderjährigen.
8. (siehe § 4 (3) Satzung) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
9. (siehe § 4 (3) Satzung) Durch Beschluss des Vorstands können auf Antrag natürliche und juristische Personen, deren Mitwirkung für die Vereinsarbeit besonderen Erfolg verspricht, zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
10. Sind Mahnungen wegen Nichtzahlung fälliger Beträge notwendig, wird pro Mahnung eine Mahngebühr von 5,00 Euro fällig. Für Rückbuchungen infolge mangelnder Deckung des Kontos oder Rückbuchungen aus anderen Gründen (z.B. schuldhaftes oder fahrlässiges Verschweigen von Änderungen im Lastschriftverfahren durch das Mitglied) werden dem Mitglied 10,00 Euro in Rechnung gestellt.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

Das Ende der Mitgliedschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das Mitglied erhält bei Ende der Mitgliedschaft keine gezahlten Beiträge zurück.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gem. Änderungsbeschluss der Jahreshauptversammlung am 30. Oktober 2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.